

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 30/2024
Erscheinungsdatum: 02.08.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.



Inhaltsverzeichnis

	Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 872 II „Allwetterbad“	Seite 3
	Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration	Seite 6
	Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates	Seite 13

Stadt Neuwied

Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur Beteiligung der Öffentlichkeit
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 872 II „Allwetterbad“
gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 872 „Allwetterbad“ beschlossen.

Erläuterungen

Die Stadt Neuwied hat im Jahr 2006 den Bebauungsplan Nr. 872 II „Allwetterbad“ aufgestellt.

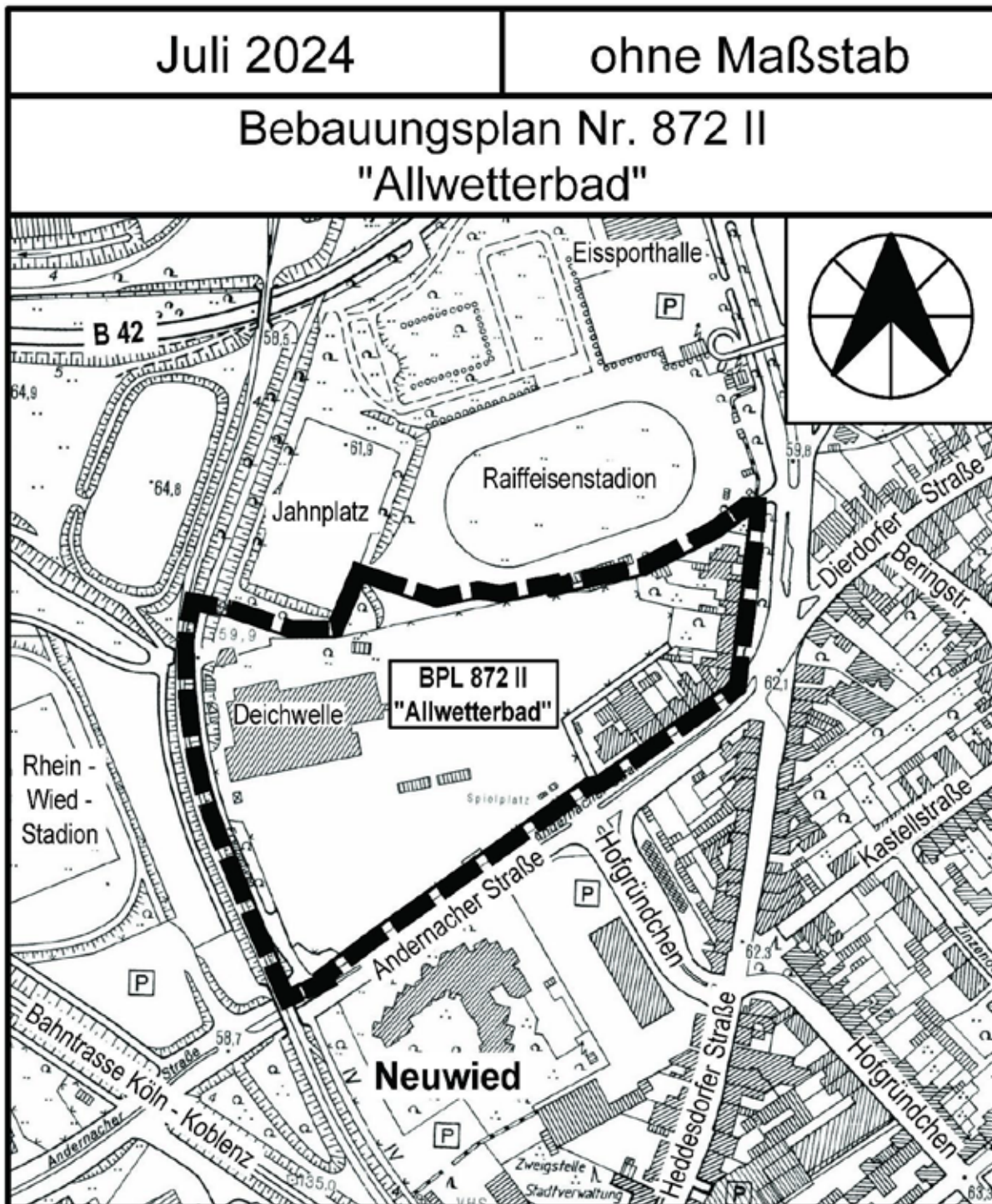
In erster Linie diente der Bebauungsplan der Herbeiführung des Baurechts für die Ergänzung des Freibades um das Hallenbad „Deichwelle“ mit zugehöriger Saunalandschaft. Die Deichwelle hat sich zwischenzeitlich im Sport- und Freizeitangebot der Stadt etabliert und findet eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Das im Jahr 2007 in Betrieb genommene Bad soll nunmehr zu einem modernen Spaß- und Familienbad umgebaut und erweitert werden. Gemäß den vorliegenden Planungen sind der Bau eines zusätzlichen Lehr- und Kursschwimbeckens, eines „Kinder-Abenteuerlandes“, eines neuen Umkleidebereichs sowie eines Rutschenparks vorgesehen. Der Rutschenpark soll hinter dem derzeitigen Außenschwimbereich mit fünf neuen Röhren angelegt werden. Hierzu wird die vorhandene Rutsche entfernt und der nördlich hinter dem Hallenbad liegende Außenbereich weiter erschlossen werden. In diesem Bereich soll auch das „Kinder-Abenteuerland“ untergebracht werden. Hierzu sind Anpassungen im Bebauungsplan notwendig.

Darüber hinaus ist ein weiteres Planungsziel die Anpassung des Planvorhabens an die „neu“ definierten Klimaschutzziele. Zu diesem Zweck soll die vorhandene Stellplatzfläche der „Deichwelle“ mit einer aufgeständerten PV-Anlage überstellt werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In der nachfolgenden Skizze ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 872 II „Allwetterbad“ dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.

Die Unterlagen für die Änderung des Bebauungsplans können auf der Homepage der Stadt Neuwied unter:

<https://www.neuwied.de/planungenaktuell.html>

(Startseite/Bürger-Rat-Verwaltung/Bauen und Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle Planungen)

eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in dem Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Raum Nr. 262, 2. OG, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied bereitgehalten.

Das Einbringen von Stellungnahmen ist vom Tage der Veröffentlichung an bis einschließlich 02.09.2024, per E-Mail an bauleitplanung@neuwied.de oder an die Adresse der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied möglich.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 29.07.2024
In Vertretung
gez. Ralf Seemann
Beigeordneter

Stadt Neuwied

Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration

vom 09. Juli 2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56 GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen	2
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	2
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder	3
§ 3 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsordnung	3
2. Abschnitt - Wahlverfahren	3
§ 4 Wahltag	3
§ 5 Wahlorgane	3
§ 6 Durchführung der Wahl	4
§ 7 Wahlzeit	4
§ 8 Wahlvorschläge	4
§ 9 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen	5
§ 10 Ablauf der Wahl	6
§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses	6
3. Abschnitt – Schlussbestimmungen	7
§ 12 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	7
§ 13 Inkrafttreten	7

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen.

Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/die Vorsitzende/r des Beirats für Migration und Integration oder eine/r seiner Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und die Anträge dort zu erläutern und zu begründen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirats für Migration und Integration im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Beirats für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

Der Beirat für Migration und Integration arbeitet überparteilich und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(8) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet, der sich aus gewählten Mitgliedern und der in den Beirat berufenen Mitgliedern zusammensetzt. Die Zahl der berufenen Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der im Stadtrat der Stadt Neuwied vertretenen Fraktionen. Die Anzahl der gewählten Mitglieder entspricht der doppelten Zahl der berufenen Mitglieder. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der gewählten Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt unter Beachtung der Drittelregelung eine erneute Bestellung der berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

2. Abschnitt – Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschusstag öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit mehrere Stimmbezirke gebildet wurden, bestellt der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates findet die Wahl nicht statt (§ 56 Abs. 3 Satz 1 GemO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts.

§ 7

Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht gegeben sind, macht der Wahlleiter die in den Wahlvorschlägen aufgeführten und zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und des Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen.

(5) § 16 Abs. 2 bis 5 Kommunalwahlgesetz (KWG) findet keine Anwendung.

§ 9

**Wahlgebiet, Stimmbezirke,
Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen**

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist öffentlich bekannt zu machen.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Die Wahlberechtigten sind spätestens am 21. Tage vor der Wahl über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 10

Ablauf der Wahl

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Oberbürgermeister Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 12

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration vom 23. Juli 2014 außer Kraft.
- (3) Mit der Konstituierung des neu gewählten Beirats für Migration und Integration endet die Wahlzeit des bisherigen Beirats für Migration und Integration.

Neuwied, den 10.07.2024

Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Neuwied

Engerser Landstraße 17

56564 Neuwied



Satzung der Stadt Neuwied über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Neuwied am 09. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt	Seite
§ 1 Einrichtung des Seniorenbeirates	1
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates	1
§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates	2
§ 4 Vorsitz und Verfahren	3
§ 5 Publikation	4
§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1

Einrichtung des Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Neuwied wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Neuwied. Er berät die Organe der Stadt Neuwied in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.

- (2) Der Seniorenbeirat kann Projekte und Maßnahmen anregen – auch unter Beteiligung der freien Träger –, sofern die haushaltsgemäße Abwicklung sichergestellt ist.

- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat und/oder den städtischen Gremien eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/e Stellvertreter/in ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und die Anträge dort zu erläutern und zu begründen.
- (4) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates in besonderer Weise betreffen, soll der Seniorenbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (7) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (8) Der Seniorenbeirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Neuwied sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören je ein/e Vertreter/in:
 - der 14 Ortsbezirke
 - der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - der Neuwieder Kontakt- und Informationsstelle (NEKIS)
 - des Sozialverbandes VdK
 - des Caritasverbandes
 - des Diakonischen Werkes
 - der Arbeiterwohlfahrt
 - des Deutschen Roten Kreuzes
 - des Beirates für Migration und Integration
 - des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neuwied (Beirat für Menschen mit Behinderung).
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen – einschließlich eines/r Stellvertreters/in – werden vom Rat der Stadt Neuwied gemäß § 45 GemO für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt. Die von den Ortsbeiräten benannten stimmberechtigten Mitglieder werden vom Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates bestellt. Gleiches gilt für die von den Verbänden, Einrichtungen und Beiräten benannten Personen. Dabei ist neben dem Mitglied selbst auch jeweils ein/e Vertreter/in vorzuschlagen und zu benennen. Gleiches gilt für die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

Bestellt und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neuwied mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner aller Stadtteile. Die Ortsbeiräte achten darauf, dass Personen benannt werden, die in besonderer Weise die Interessen der Senioren ihres Stadtteils vertreten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Oberbürgermeister soll spätestens drei Monate nach der Wahl zum Stadtrat erfolgen.
- (5) Der Vorstand des Seniorenbeirates kann beschließen, in der Vollversammlung zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/innen berührter Bevölkerungsteile zu hören, er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern.
- (6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Vollversammlungen sowie die Erstattung ihrer baren Auslagen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie die aus der Mitte des Beirates gewählten zwei Beisitzer/innen und ein/e Schriftführer/in, bilden zusammen den Vorstand des Seniorenbeirates.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall auf Einladung der/des Stellvertreters/in oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und koordiniert die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und etwaigen Kooperationspartnern.
- (5) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Seniorenbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5 Publikation

Der Seniorenbeirat kann seine Arbeiten und Aktivitäten in geeigneter Weise publizieren und in der Öffentlichkeit darstellen.

Dabei können auch Themen von allgemeiner Bedeutung für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt behandelt werden. Hierzu kann die Mithilfe der Pressestelle der Stadtverwaltung Neuwied in Anspruch genommen werden.

§ 6 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

Der Seniorenbeirat der Stadt Neuwied ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat vom 14.04.2014 ihre Gültigkeit.

Neuwied, 10. Juli 2024
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!